

**Satzung über den Betrieb und die
Benutzung des Freibades
des Marktes Metten
vom 08. April 1998**

Arbeitsfassung; Stand 26. Juni 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Metten folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt Metten betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

- 1) Das gemeindliche Freibad steht während den Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) Von der Benutzung des Freibads sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

- 3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Freibades einer Aufsicht bedürfen.
- 4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Metten innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung durch geschlossene Gruppen

- 1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Metten, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- 2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.
- 3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- 1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Freibades werden vom Markt Metten festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekanntgemacht.
- 2) Der Markt Metten kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Bades
 - b) bei kalter und schlechter Witterung
 - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen
 - d) bei schwimmsportlichen Veranstaltungen.

- 3) Der Zugang zum Freibad ist für Badegäste nur an dessen Eingang zulässig. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Freibad sowie die Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen.

§ 5

Kleideraufbewahrung

- 1) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- 2) Der Markt Metten stellt kostenlos Schließfächer zur Aufbewahrung von Kleidung und Wertgegenständen zur Verfügung. Zum Verschießen dieser Fächer ist eine Ein- oder Zwei-Euro-Münze in die Schließvorrichtung des Schließfaches einzubringen. Die Münze kann nach Benutzung bzw. nach Einbringung des Schlüssels wieder entnommen werden. Sofern Schlüssel verloren werden, ist ein Wertersatz zu entrichten.

§ 5a

Benutzung Mietkabinen

Der Markt Metten stellt im Umkleidebereich des Freibades 28 Mietkabinen zur Verfügung.

Diese Mietkabinen können für jeweils eine Badesaison gemietet werden. Die Kabinen werden vom Freibadpersonal in der Reihenfolge der Nachfrage vergeben. In den Mietkabinen dürfen lediglich Bekleidungsstücke, Badeutensilien, Liegen, Liegestühle, Badespielsachen für Kinder und sonstige im Rahmen der Freibadbenutzung zulässige Dinge gelagert werden.

Bezüglich der Benutzung haben die Mieter eine entsprechende Vereinbarung mit dem Markt Metten abzuschließen.

§ 6

Bekleidung, Körperreinigung

- 1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast gründlich zu reinigen.
- 2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 7

Verhalten im Freibad

- 1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Freibades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
 - c) Rauchen in sämtlichen Räumen (mit Ausnahme der Cafeteria),
 - d) Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall,
 - e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonderen gekennzeichneten Stellen,
 - f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - g) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - h) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich vom Freibad,
 - i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - j) Betreten der Beckenbereiche vom Freibad mit Straßenschuhen.
- 4) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das gemeindliche Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- 5) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 6) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Freibades vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 8

Ordnungsvorschriften über die Benützung des Schwimmbeckens

- 1) Das Schwimmbecken (Sportbecken) darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lehrschwimmbecken aufhalten. Der

Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, im Sportbecken ist (auch in Begleitung Erwachsener) untersagt.

- 2) Die Startblöcke dürfen nur benützt werden, wenn sie vom gemeindlichen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimmbereich im Schwimmbecken frei ist.
- 3) Innerhalb bzw. außerhalb des Schwimmbeckens ist vor allem untersagt,
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbad zu springen,
 - c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
 - e) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benützen.
- 4) Schwimmflügel, Schwimmreifen und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Lehrschwimmbecken verwendet werden.
- 5) Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

§ 9

Haftung des Marktes

- 1) Die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Metten zu beachten hat. Der Markt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen entstehen, nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Der Markt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benützung von Schließfachschlüsseln oder Verwahrscheinen entstehen. Der Markt übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden.
- 3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim gemeindlichen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 965 bis 984 BGB) behandelt.

§ 11

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- 1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Personen, die im Freibad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
- 3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeistergehilfe übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freibad nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Freibades Metten vom 12.06.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.1988 außer Kraft.

Markt Metten

gez.
Erster Bürgermeister